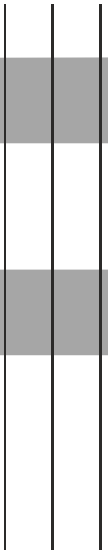


LUZERN

Die Volksschule
Informationen für Eltern



Die Volksschule des Kantons Luzern – Förderung für alle

Alle Kinder und Jugendlichen können die öffentliche Volksschule des Kantons Luzern unentgeltlich besuchen. Sie erhalten die gleichen Chancen für ihre berufliche Laufbahn. Die Volksschule dauert in der Regel 10 bis 11 Jahre. Der Besuch ist obligatorisch, die Lehrmittel sind gratis. Die Schule legt grossen Wert auf die gute Zusammenarbeit mit den Eltern.

1. Struktur

Kindergarten	Primarstufe	Sekundarschule
Kindergarten 2 Jahre 1 Jahr obligatorischer Besuch	Primarschule 6 Jahre	Sekundarschule 3 Jahre Niveau A Niveau B Niveau C
Basisstufe 3 – 5 Jahre		

Schuleintritt

Alter und Anforderungen

Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, treten im August obligatorisch in den Kindergarten oder in die Basisstufe ein.

> Die Eltern können jüngere Kinder dann schicken, wenn sie gewisse Anforderungen erfüllen: den Schulweg selbständig gehen, die Schulzeiten einhalten und sich selbständig umkleiden können.

> Ist ein Kind nicht schulfähig, können Eltern nach einem Gespräch mit der Schulleitung den Schuleintritt um höchstens ein Jahr verschieben.

Kindergarten oder Basisstufe

Die Gemeinden führen entweder einen zweijährigen Kindergarten oder eine Basisstufe. Die Basisstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule. Die Klassen sind altersgemischt. Das heisst, die jüngeren und die älteren Kinder gehen in die gleiche Klasse und haben während vier Jahren die gleichen Lehrpersonen. Kinder, die leicht lernen, können die Basisstufe in drei Jahren abschliessen. Kinder, die mehr Zeit zum Lernen brauchen, können fünf Jahre in der Basisstufe bleiben.

Unterrichtszeit

Der Unterricht im Kindergarten und in der Basisstufe findet an fünf Vormittagen in sogenannten Blockzeiten statt, z. B. von 8 bis 11.30 Uhr. Dazwischen ist eine Pause von ca. 30 Minuten.

Übergang in die Primarschule

Die Eltern und die Klassenlehrperson entscheiden gemeinsam über den Wechsel vom Kindergarten oder von der Basisstufe in die Primarschule.

Primarschule	Die Primarschule dauert 6 Jahre. Nach dem Kindergarten treten die Kinder in die 1. Klasse ein, nach der Basisstufe in die 3. Klasse. An fünf Vormittagen findet der Unterricht in Blockzeiten statt. In der 5. Klasse beginnt das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I. Bevor das Übertrittsverfahren beginnt, werden die Eltern von der Lehrperson informiert.
Übertrittsverfahren	Im Übertrittsverfahren findet eine Selektion statt. Je nach Leistungsmöglichkeit des Kindes wählen die Lehrperson und die Eltern das Schulangebot, welches das Kind nach der 6. Klasse besucht. Das ist entweder die Sekundarschule mit Niveau A bis Niveau C oder das Langzeitgymnasium.
Sekundarschule	<p>Die Sekundarschule dauert 3 Jahre. Mit dem Übertrittsverfahren wurde das Kind einem Leistungsniveau zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Niveau A, für höhere Anforderungen- Niveau B, für erweiterte Anforderungen- Niveau C, für grundlegende Anforderungen <p>Je nach Leistung kann das Kind das Niveau wechseln.</p> <p>In der Sekundarschule erkunden die Jugendlichen ihre Berufsmöglichkeiten. Sie werden bei der Berufswahl unterstützt. Sie entscheiden sich für eine Berufslehre, für eine Fachmittelschule oder sie treten ins Kurzzeitgymnasium ein.</p>

2. Beurteilung

Kindergarten, Basisstufe, 1./2. Klasse	Die Kinder werden nach dem Konzept von „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ (GBF) beurteilt. Dazu gehören verbindliche Beurteilungsgespräche. Am Gespräch nehmen die Lehrperson, die Eltern (Mutter und Vater) und das Kind teil.
3. – 9. Klasse	Ab der 3. Klasse gibt es Noten. Die Gespräche zwischen Lehrperson, Eltern und Kind finden nach wie vor statt, mindestens einmal pro Jahr.

3. Förderangebote

Integrative Förderangebote

Integrative Förderung ist eine Unterstützung für die ganze Klasse. Manchmal haben Kinder oder Jugendliche besondere Bedürfnisse. Dann werden sie speziell unterstützt. Für sie gibt es Förderangebote bei

- Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen
- besonderen Begabungen
- fremdsprachigem Hintergrund
- Verhaltensschwierigkeiten

Weil die Förderung innerhalb der Klasse geschieht, redet man von integrativer Förderung (IF).

Zu „Integrative Förderung“ gibt es Elterninformationen in verschiedenen Sprachen: www.volksschulbildung.lu.ch/if_elftern

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

DaZ ist die Abkürzung für „Deutsch als Zweitsprache“. Wenn Kinder und Jugendliche noch nicht gut Deutsch können, erhalten sie DaZ-Unterricht. DaZ-Unterricht geschieht im Einzel- oder im Gruppenunterricht oder durch integrative Förderung innerhalb der Klasse. Die Schulleitung teilt die Kinder ein.

Schuldienste

Die Schuldienste unterstützen die Kinder und Jugendlichen und die Eltern, wenn sie Schwierigkeiten haben. Die Unterstützung ist kostenlos.

Zuständigkeiten:

- Schulpsychologischer Dienst: Bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten
- Logopädischer Dienst: Bei Sprach- und Sprechstörungen
- Psychomotorische Therapiestelle: Bei fein- und grobmotorischen Auffälligkeiten
- Schulsozialarbeit: Für die Beratung in sozialen und erzieherischen Fragen.

Zu den einzelnen Schuldiensten gibt es Informationen für Eltern in verschiedenen Sprachen.

www.volksschulbildung.lu.ch/schuldienste_elftern

Sonderschulung

Kinder und Jugendliche können aufgrund einer geistigen, körperlichen, sprachlichen, einer Hör-, Seh- oder Verhaltensbehinderung so beeinträchtigt sein, dass sie eine Sonderschulung benötigen. In diesem Fall werden sie von Fachleuten untersucht:

- beim Schulpsychologischen Dienst oder
- beim Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung.

Besteht aus Sicht der Fachleute ein Bedarf an Sonderschulung, werden diese Kinder und Jugendlichen integrativ in der Regelschule geschult oder sie besuchen eine Sonderschule. Über die Sonderschulung entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung.

4. Freiwillige Angebote

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) richten sich an zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche.

Ziele sind:

- Die Fertigkeiten in der Muttersprache erweitern
- Kenntnisse über die Heimatkultur erwerben, z.B. Geschichte, Geographie, Feste, Musik und Tradition

Die HSK-Kurse werden von den konsularischen Vertretungen oder privaten Trägerschaften organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt direkt an die zuständigen HSK-Verantwortlichen der jeweiligen Sprachgruppe. Die Kurse sind freiwillig.

Elterninformationen zu HSK sowie die Anmeldeformulare sind im Internet:

www.volksschulbildung.lu.ch/HSK

Betreuung

Die Schulen bieten verschiedene Möglichkeiten der Betreuung ausserhalb der Schulzeit an. Wenn die Eltern dies wünschen, können die Kinder neben dem Unterricht ab 7 Uhr, über den Mittag und nachmittags bis 18 Uhr in der Schule betreut werden. Die Eltern müssen dafür je nach Einkommen bezahlen. Nähere Informationen gibt die Schulleitung.

Musikschulen

Die Gemeinden führen eine Musikschule mit folgenden Angeboten:

- Musik & Bewegung (Musikalische Grundschule)
- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Ensembles und Chöre

Für die Musikschule zahlen die Eltern Beiträge. Eine Anmeldung erfolgt direkt an die Musikschulleitungen in den Gemeinden.

5. Ferien

Schulferien

Pro Schuljahr haben die Schülerinnen und Schüler insgesamt 14 Wochen Ferien.

- Herbst: zwei oder drei Wochen
- Weihnachten: zwei Wochen
- Fasnachtszeit: zwei Wochen nacheinander oder aufgeteilt in eine Woche Fasnachtsferien und eine Woche Sportferien
- Frühlingsferien: zwei Wochen
- Sommer: fünf oder sechs Wochen

Die genauen Daten regeln die Gemeinden. Zum Ferienplan der Gemeinden:

www.volksschulbildung.lu.ch/schulferien_eltern

Freie Tage

Die Tage nach den beiden Feiertagen an „Auffahrt“ und „Fronleichnam“ sind unterrichtsfrei.

Dispensation

Für freie Tage ausserhalb der Ferien und der offiziellen Freitage müssen Eltern ein Gesuch stellen: Für bis zu drei Tagen bei der Lehrperson, für mehr als drei Tage bei der Schulleitung.

6. Rechte und Pflichten der Eltern

Der Volksschulunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Der Besuch ist für alle Kinder und Jugendlichen obligatorisch. Die Eltern sind für den Schulbesuch verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind ausgeruht und gepflegt in die Schule geht. Sie arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

Beurteilungsgespräche

Mindestens einmal pro Jahr lädt die Lehrperson die Eltern und das Kind zu einem Beurteilungsgespräch ein. Die Lehrperson erklärt die Leistungen des Kindes. Das Kind erzählt von seinen Arbeiten und die Eltern von ihren Beobachtungen. Die Teilnahme am Beurteilungsgespräch ist obligatorisch.

Schulveranstaltungen

Exkursionen, Schulreisen, Sporttage, Klassenlager, Projektwochen usw. sind obligatorische Schulveranstaltungen. Die Eltern werden von den Lehrpersonen frühzeitig informiert.

Hausaufgaben

Die Kinder erhalten Hausaufgaben, die sie selber lösen können. Es hilft den Kindern, wenn Eltern sich für die Hausaufgaben interessieren und so Einblick erhalten, was die Kinder lernen. Wenn die Kinder nach der Schule ein Betreuungsangebot besuchen, werden sie beim Lösen der Hausaufgaben begleitet.

Schulweg

Der Schulweg ist die Strecke von zuhause bis zur Schule. Die Eltern sind zuständig für die Aufsicht und tragen die Verantwortung. Sie entscheiden, wie ihr Kind den Weg zurücklegt: zu Fuss, mit dem Velo, mit dem Bus. Die Eltern sind ebenfalls verantwortlich für den Weg der Kinder zu freiwilligen Angeboten ausserhalb des Unterrichts.

Konfessioneller Unterricht

Der Unterricht an der öffentlichen Volksschule ist konfessionell neutral. Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Dieser wird von den Konfessionen erteilt. Ab dem 16. Geburtstag können die Jugendlichen selber entscheiden, ob sie den konfessionellen Unterricht besuchen wollen.

7. Weitere Informationen für Eltern

Webseite	Informationen für Eltern www.volksschulbildung.lu.ch/schulsystem Übersetzte Dokumente für Eltern, Übersicht www.volksschulbildung.lu.ch/uebersetzungen_eltern
Ansprechpersonen für Eltern	Kontaktpersonen für die Eltern sind die Klassenlehrperson und die Schulleitung.
FABIA	Die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) ist eine unabhängige Fachstelle. Sie steht fremdsprachigen Eltern bei Fragen, Schwierigkeiten und Konflikten kostenlos zur Verfügung. www.fabialuzern.ch



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

August 2016
2018-156/151607